

## STELLUNGNAHME DES SENATS DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

### ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER INTERDISZIPLINÄREN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT FÜR DIGITALISIERUNG UND DIGITALE TRANSFORMATION

Der Senat der JKU begrüßt jede Initiative zur Stärkung von Forschung und Lehre im Bereich der digitalen Transformation und sieht Linz – nicht zuletzt aufgrund bestehender Aktivitäten an der JKU – als naheliegenden Knoten für eine Fokussierung solcher Initiativen. Die Gründung einer neuen Universität am Campus der JKU eröffnet neue Möglichkeiten für Synergien und Kooperationen; gleichzeitig erfüllt uns jedoch die im Konzeptpapier dargestellte Ausrichtung der neuen Universität und der auf dieser Basis illusionäre Anspruch an wissenschaftliche Exzellenz mit großer Sorge.

Zum Gesetzesentwurf nimmt der Senat der JKU wie folgt Stellung:

#### **Zur allgemeinen Stoßrichtung des Gesetzes**

(1) Das TU-Gesetz soll Modellcharakter für eine zukünftige Universitätslandschaft haben. Es zeichnet sich darin die Tendenz zu einer weiteren Rückbildung der Autonomie und einer Öffnung gegenüber politischem Einfluss ab, der zu einer unmittelbaren Indienstrahmung für die Wirtschaft führt und der mit der Wissenschaftsfreiheit kaum vereinbar ist: Die TU soll außerhalb des Regimes des UG (mit seinen partizipatorischen Elementen) und außerhalb des Kollektivvertrags tätig werden. Vor allem ist im Gründungskonvent eine 2/3 Mehrheit von Vertreter\*innen der Politik vorgesehen (mit 7 von 9 Vertreter\*innen von Ministerien sowie des Landes Oberösterreich und nur 2 aus dem Wissenschaftsbereich). Dieser Konvent wird die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der Universität, ihre Organisationsstruktur, die Satzung und Besetzung der Professuren vorgeben und dadurch deren Arbeit dauerhaft prägen. Das Gesetz lässt Berufungsverfahren und Selbstbestimmungsagenden gänzlich unregelt, und setzt ihre Regelung so – via Gründungskonvent – dem Zugriff der Politik aus. Insgesamt atmet das Gesetz ein unzeitgemäßes Misstrauen gegenüber Wissenschaft und Wissenschaftler\*innen. Es gefährdet die dem Art. 81c B-VG zugrundeliegenden Vorstellungen von Universitätsorganisation sowie die Wissenschaftsfreiheit des Art. 17 Abs. 1 StGG, die nicht nur ein individuelles Grundrecht ist, sondern eine institutionelle Komponente hat. Die genannten Bestimmungen definieren die Universität in einem Kernbereich als staatsfreie Einrichtung. Universitäten sollten nicht auf Zuruf von Wirtschaft und Politik und nach Maßgabe politischer Opportunitäten handeln müssen; vielmehr erkennt die Verfassung an, dass die Leistungsfähigkeit der Universitäten am besten durch ein „bottom-up“-Prinzip, durch Selbstorganisation, sowie durch externe, kollegiale Konkurrenz, Auslese und Evaluation gewährleistet wird.

(2) Auch konkret erscheint uns der organisatorische Weg zur neuen Universität (unabhängig von den Inhalten) mit einem Strukturbruch verbunden: Wenn die TU gemeinsam mit der JKU nach dem Motto „zwei Universitäten – eine Verwaltung“ agieren soll, bleibt unklar, welchen Regeln diese Verwaltung folgen soll: Die Verwaltung der JKU unterliegt dem öffentlichen Recht und darin verankerten Mitbestimmungsrechten (Senat, AKG, Studienkommissionen), die TU wird hierarchisch als gesellschaftsrechtliche Geschäftsführung auf privatrechtlicher Basis organisiert. Friktionen sind daher unvermeidbar.

## § 1 Abs 1: Errichtung und Rechtsstellung

Es wird bezweifelt, dass es sich bei der neuen Universität tatsächlich um eine Technische Universität handelt, wie sie im internationalen Kontext als Marke existiert (z.B. TU München, ETH Zürich, Politecnico di Milano). Der von der Konzeptgruppe ausgearbeitete Vorschlag sieht eine Universität vor, die nicht-technikaffine Studierende anziehen soll und in ihrer Ausrichtung eher auf Interdisziplinarität und Entrepreneurship abzielt als auf ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Eine TU sollte aber zumindest einen Kern von klassischen Ingenieurstudien anbieten und auch mit der dafür notwendigen Forschungsinfrastruktur ausgestattet sein. Wenn das nicht der Fall ist, wie im Konzeptpapier vorgesehen, wäre der Name "Technische Universität" irreführend und sollte daher vermieden werden.

## § 2: Wirkungsbereich

Der hier beschriebene Wirkungsbereich der neuen Universität überschneidet sich stark mit jenem der JKU und anderer Technischen Universitäten. Insbesondere an der JKU sind Digitalisierung und digitale Transformation seit Jahren Kernthemen in Lehre und Forschung.

Das *Linz Institute of Technology* (LIT) betreibt mehrere Labs, die sich diesen Themen widmen (z.B.: *LIT Robopsychology Lab*, *LIT Sustainable Transformation Management Lab*, *LIT Future Energy Lab*, *LIT Artificial Intelligence Lab*, *LIT Cyber-Physical Systems Lab*). Forschungszentren für "Digital Value Creation", "Digitale Transformation und Gesundheitsversorgung", "Hybrid Digital Transformation", "Digital Quantum Materials" oder "Open Digital Education" befinden sich an der JKU im Aufbau.

Entsprechende Lehre und Forschung wird seit Jahren an allen Fakultäten der JKU, insbesondere an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (TNF) betrieben, die auf diesem Gebiet internationale Exzellenz entwickelt hat. Etablierte und erfolgreiche JKU-Studien wie Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mechatronik oder Artificial Intelligence, aber auch interdisziplinäre Studien wie Digital Society bilden die Grundlage der Digitalisierung und der digitalen Transformation. Es gibt zahlreiche Verknüpfungen zur Wirtschaft (z.B. Wirtschaftsinformatik), zur Gesellschaft (z.B. Kulturwissenschaften, Medical Engineering, Health Care Management) und zur Kunst (z.B. Artificial Intelligence in der Musik). Im Bereich der Kunst kooperiert die JKU außerdem seit Jahren mit der Universität für Angewandte Kunst in Wien. Im Rahmen dieser Kooperation ist auch ein gemeinsames Bachelorstudium "Art and Science" geplant.

Es stellt sich daher die Frage, wie sich das Leistungsspektrum der neuen Universität von jenem der JKU abgrenzen soll. Interdisziplinarität als einziges Alleinstellungsmerkmal wäre zu wenig, denn Interdisziplinarität bleibt ohne Disziplinarität in den Kernwissenschaften oberflächlich.

Es darf auf keinen Fall zu Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen kommen. Die JKU steht einer Diskussion über Kooperationen oder Partnerschaften mit einer neuen TU aufgeschlossen gegenüber.

## § 3 Abs 1: Grundsätze und Aufgaben

Hier fehlen wichtige Grundsätze einer Universität entsprechend § 2 UG, wie Lernfreiheit, Gleichstellung der Geschlechter, Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre.

### **§ 3 Abs 3: Grundsätze und Aufgaben**

Die Aufnahme des Regelbetriebs im Wintersemester 2023/24 erscheint illusorisch, insbesondere falls nicht mit existierenden Studien begonnen werden kann.

Die Etablierung eines Gründungspräsidenten oder eine Gründungspräsidentin wird frühestens im Herbst 2022 möglich sein. Erst dann sind Berufungen bzw. die Erstellung von Curricula möglich. Professorinnen und Professoren werden frühestens im Sommer 2023 ihren Dienst antreten können. Ein Studienbeginn mit Wintersemester 2023/24 erscheint daher überhastet und könnte dem Ruf dieser neuen Universität schaden.

### **§ 6 Abs 1: Gründungskonvent**

Bei den neun Mitgliedern des Gründungskonvents sollten Wissenschaftler\*innen die Mehrheit bilden. Immerhin handelt es sich um eine Universität, bei der Erfahrung in Forschung, Lehre und Universitätsmanagement essentiell ist. Dies ist umso wichtiger, als dem Gründungskonvent umfangreiche Kompetenzen bei der Strategieentwicklung, der Organisation, dem Studienangebot und der Curricula-Entwicklung zugesprochen werden.

### **§ 6 Abs 5: Gründungskonvent**

Der Gründungskonvent trifft wichtige Entscheidungen zur Strategie, zur Satzung und Organisation, zum Studienangebot und zu den Curricula. Obwohl diese Entscheidungen vorläufig sind, werden dadurch Eckpfeiler eingeschlagen, die später nur noch schwer zu ändern sind. Insbesondere bei den Curricula sollte die Faculty (die aber erst später berufen wird) sowie (einstweilen externe) Studierende ein entscheidendes Mitspracherecht bekommen. Die Erlassung von Curricula allein durch den Gründungskonvent erscheint als zu früh.

Laut Gesetzesentwurf sollen Entscheidungen über die vorläufige Satzung, den vorläufigen Organisationsplan und die vorläufigen Curricula auf Vorschlag des Gründungspräsidenten oder der Gründungspräsidentin gefällt werden, der oder die aber erst zu bestellen sind. Somit sind diese Entscheidungen frühestens Anfang 2023 zu erwarten, wodurch die Aufnahme des Regelbetriebs mit Wintersemester 2023/23 umso illusorischer erscheint.

Bei den Kompetenzen des Gründungskonvents fehlt das Recruiting der Faculty. Wer ist für die Festlegung der Professuren und die entsprechenden Ausschreibungen zuständig? Nach welchen Regeln sollen diese Berufungen erfolgen? Wer hat hier ein Mitspracherecht? Berufungen sind Entscheidungen, die die Ausrichtung der Universität auf Jahrzehnte hinaus festlegen. Daher sollten diese Kompetenzen und Entscheidungsprozesse im Gründungsgesetz explizit festgelegt werden.

### **§ 7 Abs 3: Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident**

Wie oben angemerkt, fehlt bei den Kompetenzen des Gründungspräsidenten bzw. der Gründungspräsidentin das Recruiting der Faculty (Ausschreibungen und Berufungen). Bereits in der Gründungsphase sollten für diese Aufgabe Berufungskommissionen mit (externen) Expert\*innen eingesetzt werden.

Wie ebenfalls oben angemerkt, sollten Curricula unter Einbindung der zu berufenden Faculty sowie (einstweilen externer) Studierender entworfen werden. Ein Curriculum zu entwerfen, ohne die handelnden Personen in der Lehre zu kennen, erscheint äußerst fragwürdig. Es wird wohl auch unumgänglich sein, Studienkommissionen einzurichten, weil der Studienbetrieb nicht nur die Curricula-Entwicklung betrifft, sondern auch Fragen der Abdeckung des Lehrangebots, der Anerkennungen und der Curricula-Weiterentwicklung.

### **§ 8 Abs 3: Lehre und Studien**

Wenn die vorläufigen Curricula mit 30.09.2025 außer Kraft treten, wird es äußerst schwierig, in den ersten Jahren Studierende zu rekrutieren, da diese bereits nach 1-2 Jahren in ein neues Curriculum wechseln müssten, mit allen Unsicherheiten, die damit verbunden sind. Idealerweise sollten bereits die vorläufigen Curricula unter Einbezug der Faculty entwickelt werden, was eine längere Lebensdauer garantieren würde. In diesem Fall sollte es der Universität überlassen bleiben, zu entscheiden, wann die vorläufigen Curricula durch neue ersetzt werden.

### **§ 10 Abs 2: Personal**

Die Bestimmungen sollten sich nicht nur auf die Lehrenden beziehen, sondern auch auf die Forschenden.

Außerdem fehlen im Gesetzesentwurf dem UG-Standard entsprechende Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Frauenförderung. Dies sollte durch Verweis auf die Bestimmungen des UG bzw. des B-GIBG oder durch Aufnahme der konkreten Maßnahmen und Zielvorgaben bereits in das Gründungsgesetz behoben werden.

*Die Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> zur Verfügung gestellt.*